



Datum: 03.12.2014 Nr.: 49

Inhaltsverzeichnis

Seite

Senat:

Geschäftsordnung des Senats

1610

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Senat:

Der Senat hat in der Sitzung am 26.11.2014 die Geschäftsordnung des Senats beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG; § 33 Abs. 1 Satz 1 GO).

**Geschäftsordnung des Senats und
der Senatskommissionen der Georg-August-Universität Göttingen****Abschnitt I - Senatssitzung****§ 1 Einberufung**

(1) ¹Der Senat ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. ²In der Vorlesungszeit tagt er in der Regel alle vier Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit in der Regel ein Mal.

(2) Der Senat ist auch einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Senatsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt oder die letzte Sitzung mehr als drei Monaten zurückliegt und ein stimmberechtigtes Senatsmitglied die Einberufung verlangt.

(3) Der Senat tagt am Wilhelmsplatz 1 in der „großen Aula“, soweit nicht in der Einladung zur Sitzung ein anderer Ort bestimmt ist.

§ 2 Einladung

(1) ¹Die Einladungen zu den ordentlichen Senatssitzungen erfolgen in Textform unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten spätestens sieben Tage vor einer Sitzung, möglichst mit allen Anlagen (vorbehaltlich des § 7 Abs. 2), zu versenden. ²Bei Senatssitzungen von besonderer Eilbedürftigkeit sowie in dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf einen Werktag (ohne Samstag) verkürzt werden.

(2) Anlagen werden den Senatsmitgliedern in der Regel auf dem elektronischen Weg, insbesondere über einen Sharepoint, zur Verfügung gestellt.

(3) ¹Jedes stimmberechtigte Senatsmitglied ist im Falle seiner Verhinderung sowie bei Vorliegen von Gründen, die zu einem Ruhen oder dem Verlust der Mitgliedschaft führen, verpflichtet, für seine Stellvertretung zu sorgen und dies der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen. ²Bei der Bestimmung der Vertretung ist die Reihenfolge der stellvertretenden Mitglieder einzuhalten. ³Das verhinderte Mitglied überlässt die Sitzungsunterlagen seiner Stellvertretung. ⁴Dem ersten stellvertretenden Mitglied einer Liste werden die Einladungen einschließlich der Anlagen zugänglich gemacht.

§ 3 Öffentlichkeit

(1) Der Senat tagt grundsätzlich hochschulöffentlich, sodass die Öffentlichkeit auf Mitglieder und Angehörige der Universität nach §§ 5 und 6 der Grundordnung der Universität beschränkt ist.

(2) Den Vorschriften über die Öffentlichkeit ist bei der Gestaltung der Tagesordnung Rechnung zu tragen.

(3) ¹Die an einer Sitzung des Senats Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit nicht der Senat anderweitig darüber befindet, das weitere Verfahren die Weitergabe von Beschlüssen zwingend erfordert oder ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit an der Information über Personalwahlen besteht. ²Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. ³Sie besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Senat fort.

§ 4 Tagesordnung

(1) Die vorläufige, mit der Sitzungseinladung dem Senat zu übermittelnde Tagesordnung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten aufgestellt.

(2) ¹Senatsmitglieder können binnen der in der Anlage 1 beschriebenen Fristen Tagesordnungspunkte zur Aufnahme in die vorläufige Tagesordnung anmelden. ²Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; für Berufungsvorschläge sind die vorgegebenen Formulare zu verwenden.

(3) ¹Nimmt die Präsidentin oder der Präsident eine Anmeldung nicht in die vorläufige Tagesordnung auf, so teilt sie oder er dies der anmeldenden Person vor Versand der vorläufigen Tagesordnung mit. ²Auf Wunsch der anmeldenden Person wird der vollständige Inhalt der Anmeldung den Senatsmitgliedern mit der Sitzungseinladung übermittelt.

(4) ¹Der Senat beschließt zu Beginn der Sitzung über die endgültige Tagesordnung. ²Dabei kann er die vorläufige Tagesordnung ändern und ergänzen.

§ 5 Sitzungsverlauf

(1) Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

A. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

B. Durchführung der Sitzung

I. Öffentlicher Teil

Feststellung der Tagesordnung

Genehmigung der Niederschrift(en) über die vorangegangene(n) Sitzung(en)

Mitteilungen des Präsidiums

Fragen an das Präsidium

Berichte und Empfehlungen aus den Senatskommissionen

Beratung und Beschlussfassung über die sonstigen in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände

Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

Hierbei ist grundsätzlich dieselbe Reihenfolge zu beachten; die Mitteilungen in Berufungsangelegenheiten können durch eine Bezugnahme auf das Protokoll erfolgen.

C. Schließung der Sitzung

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann aus Zweckmäßigkeitsgründen bei der Erstellung der Tagesordnung von dem in Absatz 1 beschriebenen Sitzungsverlauf abweichen.

(3) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten minderer Bedeutung behandelt werden; eine Beschlussfassung ist ausgeschlossen.

(4) Die Senatsmitglieder und geladenen Gäste haben ihre Anwesenheit sowie das Verlassen der Senatssitzung vor deren Ende durch einen entsprechenden Eintrag in der Anwesenheitsliste zu dokumentieren.

§ 6 Sitzungsleitung

(1) ¹Die Sitzungen des Senats werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten eröffnet, geleitet und geschlossen. ²Sie oder er ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung; sie oder er sorgt für die Ordnung und übt das Hausrecht aus. ³Die Sitzungsleitung kann einem anderen anwesenden Mitglied des Präsidiums übertragen werden.

(2) Die Sitzungsleitung legt die Geschäftsordnung in der und für die Sitzung aus; bei Widerspruch entscheidet der Senat.

(3) ¹Senatsmitgliedern wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. ²Wer die Sitzungsleitung ausübt, ist jederzeit berechtigt, das Wort zu ergreifen. ³Mitglieder des Präsidiums können auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

(4) ¹Senatsmitglieder, die zum Verfahren Ausführungen machen oder Anträge zur Geschäftsordnung stellen wollen, erhalten das Wort außerhalb der Rednerliste. ²Sie haben sich allein hierzu zu äußern und dürfen nicht länger als drei Minuten sprechen.

(5) Der Senat kann insbesondere auf Anregung der Präsidentin oder des Präsidenten jederzeit die Redezeit beschränken oder die Rednerliste schließen.

§ 7 Voraussetzungen für die Beratung und Beschlussfassung

(1) ¹Der Senat berät in der Regel nur über Gegenstände, zu denen Empfehlungen oder Vorschläge in Textform vorliegen. ²Die Vorschläge und Empfehlungen für die Beratung sind nach Möglichkeit von den Senatskommissionen zu erarbeiten, soweit für ihre Ausarbeitung nicht andere Gremien zuständig sind.

(2) Weitergehende Unterlagen zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten, insbesondere Berufungsverfahren, können von den stimmberechtigten Senatsmitgliedern und den Gleichstellungsbeauftragten an einem von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Voraus bestimmten Ort eingesehen werden.

(3) Der Senat fasst nur über Gegenstände Beschlüsse, die auf der Tagesordnung als selbständige Punkte aufgeführt sind.

(4) Über Gegenstände, die nach Versand der vorläufigen Tagesordnung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, kann ein Beschluss nicht gefasst werden, wenn ein stimmberechtigtes Senatsmitglied dagegen Widerspruch erhebt.

§ 8 Besondere Bestimmungen zur Beschlussfassung

(1) ¹Jedes stimmberechtigte Mitglied kann seinen vom Beschluss abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern es dies bereits in der Sitzung ankündigt. ²Das Sondervotum ist binnen einer Woche nach der Sitzung in Textform bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen und dem Beschluss des Senats beizufügen.

(2) ¹Über Geschäftsordnungsanträge wird nach einer Gegenrede abgestimmt. ²Wird keine Gegenrede erhoben, gilt der Antrag als angenommen.

(3) Anträge sind in der Reihenfolge zu behandeln, in der sie gestellt werden, doch ist

a) ein Antrag zur Geschäftsordnung vor einem sachlichen Antrag,

b) ein unselbständiger Antrag vor einem selbständigen Antrag,

c) ein weitergehender Antrag vor einem weniger weitgehenden Antrag zu behandeln.

(4) ¹Nach Abschluss der Beratung über einen Gegenstand wird über die dann noch vorliegenden Anträge zur Sache abgestimmt. ²Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. ³Nach Beginn der Abstimmung sind weitere Redebeiträge nicht zulässig.

(5) Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren hat die Präsidentin oder der Präsident dem Senat in geeigneter Weise mitzuteilen.

(6) ¹Die Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. ²Wird über die einzelnen Teile eines Antrags auf Änderung der Geschäftsordnung zunächst nur getrennt abgestimmt, so ist die qualifizierte Mehrheit nur in der Schlussabstimmung erforderlich.

§ 9 Gäste

(1) Personen, die die Behandlung eines Gegenstandes erleichtern können, können zu einem Tagesordnungspunkt als Gäste geladen werden, sofern deren Teilnahme erforderlich oder zweckdienlich erscheint.

(2) ¹Die Einladung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. ²Gästen wird zur Klärung einzelner Sachfragen das Wort erteilt, wenn es nach dem Beratungsgegenstand angebracht erscheint.

(3) Wird bei Anmeldung eines Tagesordnungspunkts die Einladung eines Gasts beantragt, sind in dem Antrag die vollständigen Kontaktdaten des Gasts anzugeben.

§ 10 Persönliche Erklärungen

(1) ¹Nach dem Abschluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes kann einem Senatsmitglied vor der Abstimmung das Wort zu einer kurzen persönlichen Erklärung erteilt werden. ²Es darf nicht länger als drei Minuten sprechen.

(2) Diese Erklärung dient nicht zur Rede in der Sache selbst, sondern zur Zurückweisung von Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf das betreffende Senatsmitglied vorgekommen sind oder zur Richtigstellung eigener Ausführungen.

§ 11 Sitzungsende, - unterbrechung, -vertagung

(1) ¹Die Sitzung wird geschlossen, wenn alle Tagesordnungspunkte behandelt sind. ²Sie soll in der Regel bis 20:00 Uhr des Sitzungstages abgeschlossen sein.

(2) Der Senat kann eine Sitzungsunterbrechung beschließen, insbesondere um die Meinungsbildung im Hinblick auf den zur Beratung oder Abstimmung anstehenden Gegenstand zu erleichtern.

(3) ¹Der Senat kann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes vertagen, wenn sich bei der Beratung neue Gesichtspunkte ergeben haben, die einer ausführlichen Diskussion bedürfen, oder wenn ein anderer wichtiger Grund für die Vertagung vorliegt. ²Eine Vertagung soll nicht erfolgen, wenn die Behandlung eines Tagesordnungspunktes bereits einmal vertagt wurde.

§ 12 Protokoll

(1) ¹Über die Sitzungen des Senats wird ein Beschlussprotokoll angefertigt. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. ³Sofern keine geheime Abstimmung erfolgt, hat jedes Senatsmitglied das Recht, ins Protokoll aufnehmen zu lassen, wie es bei einer Beschlussfassung gestimmt hat.

(2) Das von der Sitzungsleitung zu unterzeichnende Protokoll ist dem Senat im Entwurf mit dem Hinweis zu übersenden, dass Berichtigungsanträge spätestens in der nächsten Sitzung zu stellen sind.

(3) Über die Genehmigung des Protokolls und etwa gestellte Berichtigungsanträge wird zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden.

§ 13 Mitgliederliste

Nach jeder Neuwahl von Senatsmitgliedern erhalten alle Mitglieder und die ersten stellvertretenden Mitglieder des Senats ein Namens- und Anschriftenverzeichnis der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen.

§ 14 Verfahrensmängel

Weicht der Verhandlungsablauf von dieser Geschäftsordnung ab, so kann hiergegen ein Einspruch nur während der Behandlung des bei der Abweichung aufgerufenen Tagesordnungspunktes erhoben werden.

Abschnitt II – Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 15 Sprecherin oder Sprecher des Senats

(1) Die stimmberechtigten Senatsmitglieder benennen aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe ihre Sprecherin oder ihren Sprecher sowie deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) ¹Für den Fall der Abwesenheit der Sprecherin oder des Sprechers tritt an ihre oder seine Stelle eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter. ²Die Benennung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter muss die Reihenfolge angeben, in der die Stellvertretung auszuüben ist.

§ 16 Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers des Senats

(1) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt den Senat im Rahmen der durch diese Geschäftsordnung bestimmten Befugnisse nach außen. ²Sie oder er ist als Vertreterin oder Vertreter der stimmberechtigten Senatsmitglieder außerhalb einer Senatssitzung erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner für Dritte, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

(2) In Fällen, in denen eine Entscheidung des Senats nicht im Rahmen einer regulären Sitzung herbeigeführt werden kann, trifft die Sprecherin oder der Sprecher die erforderlichen Vorbereitungen, damit eine Abstimmung insbesondere im Umlaufverfahren (auf elektronischem Weg) durchgeführt werden kann.

(3) Sie oder er hat darüber insbesondere folgende Aufgaben:

a) Koordination der Senatsarbeit

b) Benennung von stimmberechtigten Senatsmitgliedern als Berichterstatterin oder Berichterstatter zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder Sachverhalten,

c) Einladung der stimmberechtigten Senatsmitglieder zur Vorbesprechung,

- d) Leitung der Vorbesprechung,
- e) Übermittlung des Namens der oder des für ein Berufungsverfahren benannten Senatsbeobachtenden.

§ 17 Senatsvorbereitung

(1) ¹Zur Vorbereitung einer Senatssitzung sollen sich die stimmberechtigten Senatsmitglieder zu einer nichtöffentlichen Vorbesprechung treffen. ²In der Regel findet die Vorbesprechung für die Mitglieder der Hochschullehrergruppe zwei Stunden, für die übrigen, hinzukommenden stimmberechtigten Senatsmitglieder eine Stunde vor Beginn der Senatssitzung in demselben Gebäude statt.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher kann Mitglieder oder Angehörige der Universität, insbesondere Vorsitzende der Senatskommissionen, Präsidiumsmitglieder und Beschäftigte der Zentralverwaltung, sowie Dritte zur Beratung oder Unterstützung zur Vorbesprechung einladen.

Abschnitt III – Senatskommissionen

§ 18 Allgemeine Bestimmungen

(1) ¹Der Senat richtet folgende ständige Senatskommissionen ein:

1. Senatskommission für Entwicklungs- und Finanzplanung,
2. Forschungskommission des Senats,
3. Senatskommission für Informationsmanagement,
4. Senatskommission für Gleichstellung,
5. zentrale Senatskommission für Lehre und Studium.

²Der Senat kann daneben weitere Senatskommissionen vorübergehend oder dauerhaft einrichten; der Einrichtungsbeschluss muss die Aufgaben bezeichnen.

(2) ¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder einer Senatskommission werden von den entsprechenden Gruppenvertretungen im Senat benannt; erfolgt die Benennung außerhalb einer Sitzung oder eines Umlaufverfahrens, ist die Benennung in der nächsten auf die Benennung stattfindenden Sitzung des Senats mitzuteilen und im Protokoll zu vermerken.

²Erfolgt die Benennung getrennt nach Listen, können Listen gemeinsame Benennungen vornehmen. ³Die stellvertretenden Mitglieder einer Liste können auch die Mitglieder einer anderen Liste innerhalb derselben Statusgruppe vertreten.

(3) ¹Die stimmberechtigten Kommissionsmitglieder benennen aus ihrem Kreis oder aus dem Kreis der Präsidiumsmitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. ²Die oder der Vorsitzende berichtet aus der Senatskommission und stellt die Empfehlungen in der Senatssitzung vor.

§ 19 Aufgaben der Senatskommissionen

(1) ¹Die Senatskommissionen haben die Aufgabe, die Sitzungen des Senats durch Empfehlungen vorzubereiten sowie Vorgänge und Themen aus ihrem Aufgabengebiet zu beraten. ²Ein Vorgang ist in mehreren Senatskommissionen zu behandeln, sofern deren Aufgabengebiet betroffen ist. ³Die Sitzungen sind so zu terminieren, dass die Empfehlungen einer Senatskommission dem Senat in der Regel spätestens eine Woche vor dessen Sitzung übermittelt werden können.

(2) Die Senatskommission für Entwicklungs- und Finanzplanung nimmt Aufgaben im Bereich der Finanz- und Strukturangelegenheiten wahr, insbesondere betreffend:

- Wirtschaftsplan,
- mittelfristige Finanzplanung,
- Strategieplanung im Hinblick auf die Folgekostenabschätzung,
- Angelegenheiten der Forschung im Hinblick auf die Folgekostenabschätzung,
- Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung fakultätsübergreifender und zentraler Einrichtungen.

(3) Die Forschungskommission hat Aufgaben insbesondere in den Bereichen:

- Evaluation von Verbundprojekten soweit Forschungs- oder Fördervorhaben von universitätsweiter Bedeutung,
- Beratung der Antragstellenden,
- im Rahmen der Strategieplanung die Identifizierung von Vorhaben und Forschergruppen mit dem Potential eines wettbewerbsfähigen Verbundes.

(4) Die Senatskommission für Informationsmanagement hat die Querschnittsaufgabe der Evaluation und Entwicklung der informationellen Infrastruktur einschließlich der Zusammenarbeit innerhalb des Göttingen Campus sowie des Datenmanagements, der Datensicherheit und des Datenschutzes.

(5) Die Senatskommission für Gleichstellung hat in Abstimmung mit der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Universität Querschnittsaufgaben in grundsätzlichen Angelegenheiten, die Fragen der Gleichstellung unmittelbar berühren, insbesondere betreffend:

- Rahmenplan Gleichstellung sowie Gleichstellungspläne der Fakultäten, zentralen Einrichtungen und der Zentralverwaltung,
- Evaluation und Entwicklung von Programmen zur Förderung der Gleichstellung,
- Gleichstellung im Kontext von Strategie- und Entwicklungsplanung.

(6) ¹Die zentrale Senatskommission für Lehre und Studium hat Aufgaben in grundsätzlichen Angelegenheiten von Studium und Lehre, insbesondere betreffend:

- Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
- Prüfungs- und Studienordnungen sowie Ordnungen über Zugang und Zulassung,
- Qualität der Lehre,

- Lehrevaluation,
- Entwicklung und Evaluation von Studienkonzepten.

²An den Sitzungen nimmt ein vom Ausländischen Studierendenrat aus seiner Mitte benanntes Mitglied beratend teil.

§ 20 Zusammenarbeit der Senatskommissionen mit dem Senat

(1) ¹Der Senat bestimmt aus dem Kreis der stimmberechtigten Senatsmitglieder für jede Senatskommission eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner. ²Sie oder er ist wie ein Kommissionsmitglied zu den Sitzungen zu laden, an denen sie oder er beratend teilnehmen kann. ³Der Entwurf des Protokolls ist ihr oder ihm unverzüglich zugänglich zu machen.

(2) Die übrigen stimmberechtigten Senatsmitglieder können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 21 Abstimmung der Senatskommissionen untereinander

(1) ¹Die Vorsitzenden der Senatskommissionen unterrichten sich gegenseitig laufend über die Vorgänge in ihrem Aufgabengebiet, die das Aufgabengebiet einer anderen Senatskommission betreffen können. ²Bei kommissionsübergreifenden Vorgängen sollen die Vorsitzenden der zu beteiligenden Senatskommissionen zu den Sitzungen der jeweils anderen Senatskommission eingeladen werden und berichten hierüber gegenüber der eigenen Senatskommission.

(2) ¹Bei Verbundprojekten sowie Forschungs- oder Fördervorhaben von universitätsweiter Bedeutung soll zunächst die Forschungskommission beraten, ob und gegebenenfalls mit welchen Änderungen der Förderantrag gestellt werden soll; hierbei sind die Bestimmungen der Richtlinie zur Qualitätssicherung von Antragsskizzen und Vollerträgen von Verbundprojekten zu beachten. ²Die Senatskommission für Entwicklungs- und Finanzplanung soll rechtzeitig, spätestens aber nach Beschluss der Empfehlung der Forschungskommission die Finanzierung dieser Vorhaben nach Satz 1 einschließlich der Folgekostenabschätzung prüfen.

Abschnitt IV – Durchführung der Sitzungen der Senatskommissionen

§ 22 Einberufung

¹Eine Senatskommission ist einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. ²Die Sitzungen sind so zu terminieren, dass die Empfehlungen einer Senatskommission dem Senat in der Regel spätestens eine Woche vor dessen Sitzung übermittelt werden können.

§ 23 Einladung

(1) ¹Die Einladungen zu den Kommissionssitzungen erfolgen in Textform unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und sind von der oder dem Vorsitzenden spätestens sieben Tage vor einer Sitzung, möglichst mit allen Anlagen, zu versenden. ²Bei Kommissionssitzungen von besonderer Eilbedürftigkeit sowie in dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch die oder den Vorsitzenden auf einen Werktag (ohne Samstag) verkürzt werden.

(2) Anlagen werden den Kommissionsmitgliedern in der Regel auf dem elektronischen Weg, etwa über einen Sharepoint, zur Verfügung gestellt.

(3) ¹Jedes stimmberechtigte Kommissionsmitglied ist im Falle seiner Verhinderung sowie bei Vorliegen von Gründen, die zu einem Ruhen oder dem Verlust der Mitgliedschaft führen, verpflichtet, für seine Stellvertretung zu sorgen und dies der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. ²Das verhinderte Mitglied überlässt die Sitzungsunterlagen seiner Stellvertretung.

§ 24 Nichtöffentlichkeit; Verschwiegenheit

(1) Eine Senatskommission tagt nichtöffentlich.

(2) ¹Die an einer Sitzung der Senatskommission Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit nicht die Senatskommission anderweitig darüber befindet oder das weitere Verfahren die Weitergabe von Beschlüssen erfordert. ²Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. ³Sie besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft fort.

§ 25 Tagesordnung

(1) ¹Die vorläufige, mit der Sitzungseinladung der Senatskommission zu übermittelnde Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden aufgestellt. ²Die oder der Vorsitzende kann die Vorbereitung der Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung sowie in Abstimmung mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied weitere Aufgaben der oder des Vorsitzenden nach dieser Ordnung auf die Verwaltungseinrichtung oder die Person delegieren, die für die administrative Betreuung der Senatskommission zuständig ist.

(2) ¹Tagesordnungspunkte können bis zu vierzehn Tage vor einer Kommissionssitzung angemeldet werden. ²Eine Senatskommission kann von Satz 1 abweichende Fristen festlegen, die in geeigneter Weise zu veröffentlichen sind; hierbei ist zu gewährleisten, dass den Kommissionsmitgliedern insbesondere bei umfangreichen Unterlagen, z. B. Verbundanträgen, eine ausreichende Vorbereitungszeit verbleibt.. ³Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen; hierbei sind die gegebenenfalls vorgegebenen Formulare zu verwenden.

(3) ¹Nimmt die oder der Vorsitzende eine Anmeldung nicht in die vorläufige Tagesordnung auf, so teilt sie oder er dies der anmeldenden Person vor Versand der vorläufigen

Tagesordnung mit. ²Auf Wunsch der anmeldenden Person wird der vollständige Inhalt der Anmeldung den Kommissionsmitgliedern mit der Sitzungseinladung übermittelt.

(4) ¹Der Senatskommission beschließt zu Beginn der Sitzung über die endgültige Tagesordnung. ²Dabei kann sie die vorläufige Tagesordnung ändern und ergänzen.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten minderer Bedeutung behandelt werden; eine Beschlussfassung ist ausgeschlossen.

§ 26 Sitzungsleitung

(1) ¹Die Sitzungen der Senatskommission werden von der oder dem Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen. ²Sie oder er ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung; sie oder er sorgt für die Ordnung und übt das Hausrecht aus. ³Die Sitzungsleitung kann einem anderen anwesenden Mitglied der Senatskommission übertragen werden.

(2) Die Sitzungsleitung legt die Geschäftsordnung in der und für die Sitzung aus; bei Widerspruch entscheiden die stimmberechtigten Kommissionsmitglieder.

(3) ¹Kommissionsmitgliedern wird das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. ²Wer die Sitzungsleitung ausübt, ist jederzeit berechtigt, das Wort zu ergreifen. ³Mitglieder des Präsidiums können auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

(4) ¹Kommissionsmitglieder, die zum Verfahren Ausführungen machen oder Anträge zur Geschäftsordnung stellen wollen, erhalten das Wort außerhalb der Rednerliste. ²Sie haben sich allein hierzu zu äußern und dürfen nicht länger als drei Minuten sprechen.

(5) Die Senatskommission kann insbesondere auf Anregung der Sitzungsleitung jederzeit die Redezeit beschränken oder die Rednerliste schließen.

(6) Die Kommissionsmitglieder und geladenen Gäste haben ihre Anwesenheit sowie das Verlassen der Kommissionssitzung vor deren Ende durch einen entsprechenden Eintrag in der Anwesenheitsliste zu dokumentieren.

§ 27 Voraussetzungen für die Beratung und Beschlussfassung

(1) ¹Eine Senatskommission berät in der Regel nur über Gegenstände, zu denen Empfehlungen oder Vorschläge in Textform vorliegen. ²Die Vorschläge und Empfehlungen für die Beratung sind nach Möglichkeit von den Senatskommissionen zu erarbeiten, soweit für ihre Ausarbeitung nicht andere Gremien zuständig sind.

(2) Bei Bedarf können weitergehende Unterlagen von den stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern und den Gleichstellungsbeauftragten an einem von der oder dem Vorsitzenden im Voraus bestimmten Ort eingesehen werden.

(3) Eine Senatskommission fasst nur über Gegenstände Beschlüsse, die auf der Tagesordnung als selbständige Punkte aufgeführt sind.

(4) Über Gegenstände, die nach Versand der vorläufigen Tagesordnung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, kann ein Beschluss nicht gefasst werden, wenn ein stimmberechtigtes Kommissionsmitglied dagegen Widerspruch erhebt.

§ 28 Besondere Bestimmungen zur Beschlussfassung

(1) ¹Jedes stimmberechtigte Kommissionsmitglied kann seinen vom Beschluss abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen, sofern es dies bereits in der Sitzung ankündigt. ²Das Sondervotum ist binnen einer Woche nach der Sitzung in Textform bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen und dem Beschluss der Senatskommission beizufügen.

(2) ¹Über Geschäftsordnungsanträge wird nach einer Gegenrede abgestimmt. ²Wird keine Gegenrede erhoben, gilt der Antrag als angenommen.

(3) Anträge sind in der Reihenfolge zu behandeln, in der sie gestellt werden, doch ist

- a) ein Antrag zur Geschäftsordnung vor einem sachlichen Antrag,
 - b) ein unselbständiger Antrag vor einem selbständigen Antrag,
 - c) ein weitergehender Antrag vor einem weniger weitgehenden Antrag
- zu behandeln.

(4) ¹Nach Abschluss der Beratung über einen Gegenstand wird über die dann noch vorliegenden Anträge zur Sache abgestimmt. ²Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. ³Nach Beginn der Abstimmung sind weitere Redebeiträge nicht zulässig.

(5) Das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren hat die oder der Vorsitzende der Senatskommission in geeigneter Weise mitzuteilen.

§ 29 Gäste

(1) Personen, die die Behandlung eines Gegenstandes erleichtern können, können zu einem Tagesordnungspunkt als Gäste geladen werden, sofern deren Teilnahme erforderlich oder zweckdienlich erscheint.

(2) ¹Die Einladung erfolgt durch die oder den Vorsitzenden. ²Gästen wird zur Klärung einzelner Sachfragen das Wort erteilt, wenn es nach dem Beratungsgegenstand angebracht erscheint.

(3) Wird bei Anmeldung eines Tagesordnungspunkts die Einladung eines Gasts beantragt, sind in dem Antrag die vollständigen Kontaktdaten des Gasts anzugeben.

§ 30 Sitzungsende, - unterbrechung, -vertagung

(1) ¹Die Sitzung wird geschlossen, wenn alle Tagesordnungspunkte behandelt sind. ²Sie soll in der Regel bis 20:00 Uhr des Sitzungstages abgeschlossen sein.

(2) Eine Senatskommission kann eine Sitzungsunterbrechung beschließen, insbesondere um die Meinungsbildung im Hinblick auf den zur Beratung oder Abstimmung anstehenden Gegenstand zu erleichtern.

(3) ¹Eine Senatskommission kann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes vertagen, wenn sich bei der Beratung neue Gesichtspunkte ergeben haben, die einer ausführlichen Diskussion bedürfen, oder wenn ein anderer wichtiger Grund für die Vertagung vorliegt.

²Eine Vertagung soll nicht erfolgen, wenn die Behandlung eines Tagesordnungspunktes bereits einmal vertagt wurde.

§ 31 Protokoll

(1) ¹Über die Sitzungen einer Senatskommission wird ein Beschlussprotokoll angefertigt.

²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der oder dem Vorsitzenden einzureichen. ³Sofern keine geheime Abstimmung erfolgt, hat jedes Kommissionsmitglied das Recht, ins Protokoll aufnehmen zu lassen, wie es bei einer Beschlussfassung gestimmt hat.

(2) Das von der Sitzungsleitung zu unterzeichnende Protokoll ist der Senatskommission im Entwurf mit dem Hinweis zu übersenden, dass Berichtigungsanträge spätestens in der nächsten Sitzung zu stellen sind.

(3) Über die Genehmigung des Protokolls und etwa gestellte Berichtigungsanträge wird zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden.

§ 32 Mitgliederliste

Nach jeder Benennung neuer Kommissionsmitglieder werden die Kommissionsmitglieder in geeigneter Weise über das aktuelle Namens- und Kontaktdatenverzeichnis der Mitglieder und ihrer Stellvertretungen informiert.

§ 33 Verfahrensmängel

Weicht der Verhandlungsablauf von dieser Geschäftsordnung ab, so kann hiergegen ein Einspruch nur während der Behandlung des bei der Abweichung aufgerufenen Tagesordnungspunktes erhoben werden.

Abschnitt V – Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Zugleich tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 15.02.2012 (Amtliche Mitteilungen I 9/2012 S. 190) außer Kraft.

(3) Die Zentralverwaltung wird ermächtigt, im Internet eine Fassung bereitzustellen, in der die Grundordnung in der jeweils geltenden Fassung als Anlage 2 beigefügt ist.

Geschäftsordnung des Senats

Anlage 1

(zu § 5 Abs. 2)

Fristen für die Anmeldung von Tagesordnungspunkten

Fristende	Berufungsangelegenheiten*	sonstige Angelegenheiten
werktags außer samstags	spätestens am dreizehnten Kalendertag vor einer Senatssitzung bis 10:00 Uhr	spätestens am zwölften Kalendertag vor einer Senatssitzung bis 12:00 Uhr
Samstag	die Frist endet bereits am letzten vorherigen Werktag	
Sonntag		
Feiertag		

* Berufungsangelegenheiten sind:

- Vorschläge zur Besetzung einer Professur oder Juniorprofessur
 - Stellungnahme zu einem Ausschreibungsverzicht
 - Verleihung des Titels „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“
 - Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“
-